

U e b e r e i n k o m m e n,

betreffend die Erhaltung und Verwaltung der niederösterreichischen Landesmittelschulgebäude samt zugehörigen Realitäten sowie Zubehör und die Uebernahme der in diesen Anstalten vorhandenen Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel.

Behufs Regelung der Erhaltung und Verwaltung der niederösterreichischen Landesmittelschulgebäude samt zugehörigen Realitäten sowie Zubehör und der Uebernahme der in den ehemaligen niederösterreichischen Landeslehranstalten vorhandenen Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel wird zwischen dem Bundesschatze, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, einerseits und dem Bundeslande Niederösterreich, vertreten durch die niederösterreichische Landesregierung, andererseits nachstehendes

U e b e r e i n k o m m e n

geschlossen.

§ 1.

Gegenstand des Uebereinkommens sind:

- a) die dem Bundeslande Niederösterreich eigentümlichen Gebäude samt zugehörigen Realitäten und Zubehör sowie die Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel nachbenannter Lehranstalten:
Bundes-Real- und Obergymnasium samt Internat in Horn,
Bundes-Realgymnasium in Mödling, *Keimzone*
Bundeslehrerbildungsanstalt in Wr. Neustadt, *3096 W. N.*
Bundeslehrerbildungsanstalt samt Internat in St. Pölten; *BRG/BRG*
- b) die in den anderen Subjekten eigentümlichen Gebäuden nachstehend benannter Anstalten vorhandenen, dem Bundeslande Niederösterreich gehörigen Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel:
Bundes-Gymnasium und Realschule in Baden,
Bundes-Real- und Obergymnasium in Klosterneuburg,
Bundes-Realschule und Handelsschule in Kromb.,
Bundes-Real- und Obergymnasium und Handelsschule in St. Pölten,
Bundes-Realgymnasium in Stockerau,
Bundes-Realschule und Realgymnasium in Waidhofen a. d. Thaya,
Bundes-Realschule in Waidhofen a. d. Ybbs,
Bundes-Realschule und Bundes-Lehranstalt für Maschinenbau in Wr. Neustadt,
Bundes-Realschulkonvikt in Waidhofen a. d. Thaya,
Bundes-Realschulkonvikt in Waidhofen a. d. Ybbs.

Das über die vorhandenen Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel einvernehmlich aufgestellte Verzeichnis bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Uebereinkommens.

§ 2.

Das Bundesland Niederösterreich räumt dem Bundesschatze unentgeltlich die Dienstbarkeit des Gebrauches an den ihm eigentümlichen Gebäuden und den dazugehörigen Realitäten sowie Zubehör auf die Dauer des Bestandes der in diesen Gebäuden gegenwärtig untergebrachten Bundeslehranstalten ein.

Für das gegenständliche Rechtsverhältnis gelten die Bestimmungen der §§ 504 ff des a.b.G.B., soweit nicht durch die folgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens eine abweichende Regelung erfolgt.

Unter einem erteilt das Bundesland Niederösterreich seine Einwilligung, dass die dem Bundesschatze vertragsmässig unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeit des Gebrauches im Lastenblatte der Realitäten im Grundbuche

des Bezirksgerichtes Horn über Horn EZ.1,242,1194,

" " Mödling über Mödling EZ.1121,

" Kreisgerichtes St.Pölten über St.Pölten EZ.964,

" " Wr.Neustadt über Wr.Neustadt EZ.500,

zu Gunsten des Bundesschatzes ohne weiteres Einvernehmen des Bundeslandes Niederösterreich, jedoch nicht auf dessen Kosten grundbücherlich einverleibt werde.

§ 3.

Der Bundesschatz erklärt hiemit, die ihm zum Gebrauch übergebenen Gebäude und dazugehörigen Realitäten samt Zubehör übernommen zu haben, und verpflichtet sich, dieselben nach Beendigung des Rechtsverhältnisses in ordentlichem Zustande zurückzustellen.

§ 4.

Im Falle das Bundesland Niederösterreich über seinen Wunsch die eine oder andere der vorerwähnten Bundeslehranstalten mit Zustimmung des Bundes in die Verwaltung des Landes rückübernehmen sollte, verpflichtet sich der Bundesschatz, die betreffenden Objekte ordnungsmässig, das heisst in einem für die Fortführung des Schulbetriebes geeigneten Zustand zurückzustellen, andererseits steht dem Bundesschatze das Recht zu, im Falle der Auflösung einer dieser Bundeslehranstalten oder im Falle der Errichtung eines Neubaus für eine derselben auf Bundeskosten die nicht mehr benötigten Objekte dem Bundeslande Niederösterreich zurückzustellen.

§ 5.

Beide Vertragsteile sind verpflichtet, ihre bezüglichen Entschlüsse ein Jahr vor der beabsichtigten Massnahme dem Vertragsgegner bekanntzugeben.

Eine Änderung der Type der in den gegenständlichen Gebäuden derzeit untergebrachten Bundeslehranstalten ist nicht als Auflösung dieser Anstalten anzusehen.

§ 6.

Der Bundesschatz erklärt hiemit, die gegenständlichen Objekte allein zu benützen und somit sämtliche Erhaltungskosten vom Zeitpunkte des Zustandekommens dieses Uebereinkommens angefangen zu tragen.

Der Bundesschatz verpflichtet sich, in die von Bundeslande Niederösterreich abgeschlossene Versicherung gegen Brandschäden und die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht einzutreten und alle von den bezüglichen Realitäten zu bezahlenden Abgaben zu entrichten.

2.
Ueber die Tragung der für die Zeit vor dem Zustandekommen dieses Uebereinkommens aufgelaufenen Erhaltungskosten und Aufwendungen für die gegenständlichen Objekte wird zwischen den beiden Vertragsteilen eine besondere Vereinbarung geschlossen.

§ 7

Dem Bundesschatze steht das Recht zu, Um- und Erweiterungsbauten jeglicher Art, jedoch nur im Rahmen des Zweckes dieses Uebereinkommens, ohne Genehmigung des Bundeslandes Niederösterreich vorzunehmen.

Der Bundesschatz ist verpflichtet, von jeder Bauveränderung, zu der nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Bauvorschriften die Genehmigung der Baubehörde erforderlich ist, vor Einholung dieser Genehmigung das Bundesland Niederösterreich unter Vorlage des Bauprojektes in Kenntnis zu setzen.

Im Streitfalle, ob die projektierte Bauveränderung in den Rahmen des Zweckes dieses Uebereinkommens fällt, hat ein Schiedsgericht, bestehend auf je einem Vertreter des Bundesschatzes und des Bundeslandes Niederösterreich und einem von beiden Teilen einvernehmlich zu bestellenden Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit unanfechtbar zu entscheiden. Im Falle der Nichterzielung einer Einigung hinsichtlich des zu bestellenden Vorsitzenden hat den Vorsitz der jeweilige Stellvertreter des Landeshauptmannes im Vorsitz des Landesschulrates für Niederösterreich zu führen.

§ 8

Das Bundesland Niederösterreich verpflichtet sich, die für Um- und Erweiterungsbauten vom Bundesschatze aufgewendeten Beträge bei Auflösung des Uebereinkommens in der Weise zu refundieren, dass sich der zur Rückzahlung gelangende Betrag für jedes Jahr der Benützung nach Beendigung der Bauführung um 2% nachweisbar aufgewendeten Betrages vermindert, so dass nach Ablauf von 50 Jahren das Recht des Bundesschatzes auf Rückzahlung der aufgewendeten Summe erlischt.

§ 9

Das Bundesland Niederösterreich überlässt dem Bundesschatze und dieser übernimmt die aus beiliegendem Verzeichnis ersichtlichen, dem Bundeslande Niederösterreich gehörigen, sowohl in den dem Lande als auch in den anderen Subjekten eigentümlichen Gebäuden befindlichen Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel unentgeltlich ins Eigentum. Unter einem erklärt der Bundesschatz, die genannten Gegenstände inventargemäss übernommen zu haben.

Nach Beendigung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses ist der Bundesschatz verpflichtet, Schuleinrichtungsgegenstände und Lehrmittel gleicher Art und gleicher Güte dem Bundeslande Niederösterreich unentgeltlich eigentümlich zu übertragen.

§ 10:

die bdden Vertragsteile stellen fest, dass der Bundesschatz durch die gemäss Artikel 4, Abs.2, des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28.Dezember 1920, LGB1.Nr.26, auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 30.September 1921 erfolgte Uebnahme der eingangs aufgezählten ehemaligen Landeslehranstalten in die Bundesverwaltung in die Rechte des Landes Niederösterreich mit Ausnahme der demselben zustehenden Eigentums - rechte und Eigentumsansprüche an Objekten dieser Lehranstalten eingetreten ist und dem Bundesschatze nunmehr mit der vorbezeichneten Ausnahme alle Rechte und Pflichten zukommen, die bisher dem Lande auf Grund der bestehenden Verträge mit den betreffenden Gemeinden zukamen.

Soweit trotzdem aus den erwähnten Verträgen dem Bundeslande Niederösterreich noch anderweitige Rechte und Pflichten gegen die Gemeinden zukommen sollten, überträgt hiermit das Bundesland Niederösterreich, um jeden Zweifel auszuschliessen, dieselben ausdrücklich dem Bundesschatz.

§ 11:

Alle durch die Errichtung dieses Uebereinkommens auflaufenden Kosten und Gebühren sowie die Kosten der grundbücherlichen Einverleibung der Dienstbarkeit des Gebrauches und der seinerzeitigen Löschung trägt der Bundesschatz.

§ 12:

Dieses Uebereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen die eine die Bundesverwaltung und die andere das Amt der niederösterreichischen Landesregierung erhält.

Wien, am 9.Jänner 1934.

Rd.Siegel:

BM.f.Unterricht

Für den Bundesschatz:

Der Bundesminister für Unterricht:

Unterschr.unl.

Rd.Siegel:

Niederösterreich

Für die Landesregierung:

Unterschrift unl.

Unterschrift unl.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Willy